



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Stadt und Land.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

eingerissenen „Unordnungen und Mißbräuche“, ordneten Lehr- und Gesellenzeit, hinderten eine schikanöse Erhöhung des Meisterstücks, schützen den Neu-eintretenden vor allzu hohen Gebühren, beschränkten die Festlichkeiten usw. Derartige Vorschriften bilden auch den Hauptinhalt des Gilde-Reglements für Bielefeld von 1691.⁴⁷⁾

Da die Höhe der Gebühren und das Verhältnis der Sätze zueinander Schlüsse zuläßt auf die Bedeutung der einzelnen Gewerbe, ihre soziale und wirtschaftliche Werthägung, so seien sie in folgender Übersicht zusammengestellt:

Gebühren der Bielefelder Zünfte.

Nach dem Gilde-Reglement von 1691. In Talern.

Name des Amts	Aufnahme in die Gilde	Beaufsichtigung	Neuwahl des		
	Kind	Fremder	des Meisterstücks	Dechen	Schaffers
Kramer	—	80	—	40 ⁴⁸⁾	30 ⁴⁸⁾
Höker	Refognition ⁴⁹⁾	50	—	12	—
Schneider	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Schuster	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Bäcker	—	30 ⁵¹⁾	1	5	3
Leineweber	—	20 ⁵¹⁾	3	5	3
Knochenhauer (wie in anderen Amtmern)					
Schmiede (wie hergebracht)	30 ⁵¹⁾		1	5	3
Wandmacher	3	18 ⁵¹⁾	1	5	3
Tischler	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	2	3	—
Gläser	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	—	3	—
Steinhauer	(wie die anderen)	18	—	3	—

Auch neue Satzungen für einzelne Gilde wurden durch landesherrliches Privilegium geschaffen. Sie stimmen inhaltlich mit den überlieferten älteren Vorschriften im wesentlichen überein. Insbesondere enthalten sie:

- Vorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, über Gesellen- und Wanderzeit, Meisterstück, Übergang der Zunftrechte an Witwen und Kinder.
- Vorschriften über die Art und den Umfang der Fabrikation, über Länge, Breite und Material der Webwaren, Prüfung der Erzeugnisse durch den Vorstand, Siegelung oder Stempelung jedes Stücks.
- Beschränkungen in der Annahme von Gehilfen oder in der Zahl der Werkzeuge (namentlich Webstühle).

Stadt und Land.

Der Hauptgegenstand von Beschwerden der Innungen, von Verhandlungen und Regierungsverfügungen war der Gegensatz von Stadt und Land. Das Festhalten an dieser Trennung, an der Beschränkung aller gewerblichen Tätigkeit auf die Städte entsprach auch der Steuerverfassung von Minden und Ravensberg. Die ländliche Hauptsteuer war eine Grundsteuer, die städtischen Abgaben waren hauptsächlich Akzisen, das heißt indirekte Abgaben von Handel und Gewerbe oder vom Verbrauch. Die Erkenntnis, daß Konsum- und Gewerbesteuern auf dem platten Lande bei der Nähe der Grenzen und bei der engen Verbindung mit den benachbarten ausländischen Territorien nicht durchzuführen wären, war wohl einer der Hauptgründe, die zum Festhalten an der zünftlerischen Trennung Anlaß gaben. Aber auch hier zeigte sich, daß das Wirtschaftsleben stärker ist als behördliche Vorschriften. Immer und immer wieder wird geklagt, daß trotz aller Edikte gewerbliche und Handelstätigkeit auf dem Lande Platz greife. Für die wichtigste

Industrie, die Leinenweberei, war eine Durchführung des Grundsatzes ja auch gar nicht möglich. Die Industrie beruhte fast ausschließlich auf der ländlichen Spinnerei und Weberei, ohne die das Land seine ziemlich dichte Bevölkerung gar nicht ernähren konnte. Deswegen mußten hier von vornherein Kompromisse geschlossen werden, die den städtischen Zünften in Worten einigermaßen genug taten, in Wirklichkeit aber gar nichts bedeuteten. Aber auch in den übrigen Gewerben war ein strenges Verbot jeder Tätigkeit nicht durchführbar. Als Friedrich Wilhelm Ravensberg übernahm, galt dort die erwähnte Verordnung Herzog Wilhelms von 1488, die zugunsten Bielefelds allen Handel und alles Handwerk auf dem platten Lande des Amtes Sparenberg verbot, auch die Gastwirtschaften ausdrücklich auf den Bezug alles Bedarfes aus der Stadt verwies und nur in den drei Weichbildern je 2 Brauer, 2 Bäcker, 1 Schmied, 1 Schuhmacher, 1 Schneider und 1 Höker zu beschränktem Betriebe zuließ. Dieses Edikt wurde vom Kurfürsten 1647 bestätigt; eingehalten wurde es aber jetzt ebenso wenig wie früher. Immer wieder klagten die Kaufleute; aus Rücksicht auf die Stände verzichtete Friedrich Wilhelm auf strenge Durchführung und befahl nur wiederholt, „den städtischen Handel nicht durch ausgedehntes Landkommerzium zu schädigen“. Und das berühmte Kommerzien-Edikt von 1688 wich ganz erheblich von der ersten strengen Regel ab. Obgleich die Verordnung sich „Ediktum wegen Abschaffung der Kommerzien in der Grafschaft Ravensberg auf dem platten Lande“ nennt, verbietet sie den Handel vollständig nur für einzelne Waren: ungeleggtes Löwendleinen, Tuch und Seidenwaren von mehr als einem Taler Wert, Wein und Branntwein, Bier (außer da, wo alte Braugerechtigkeiten bestehen), Kramwaren, Zucker und Gewürze (außer in kleinen Quantitäten). Weitgehende Beschränkungen werden dem Handel mit roher und gebleichter feiner Leinwand, mit Leinsamen und Fettwaren auferlegt. Ziemlich ganz freigegeben wird der Absatz von Korn und Garn, aber auch hier genießen die Städte einige Vorrechte. Blotho und anderen Grenzorten wird volle Handelsfreiheit gewährt, wohl weil man dem Schmuggel doch nicht hätte wehren können. Gewerbetreibende sollen auf dem Lande nicht geduldet werden außer Leinewebern (mit höchstens je 2 Stühlen), Schneidern, Grobschmieden, Tischlern, Zimmerleuten, Radmachern und Maurern. Alle (außer den Webern) durften nur Bauernarbeit verrichten und mußten sich aller feinen Arbeit zugunsten der städtischen Handwerker enthalten. Bierbrauerei wird nur da gestattet, wo alte Gerechtsame bestehen, Branntweinbrennerei ist untersagt.

Trotzdem das Edikt eine starke Privilegierung der Städte bedeutete, waren diese durchaus nicht zufrieden; sie setzten in den nächsten Jahren noch einige Verschärfungen in Form einer Deklaration⁵²⁾ durch, bis 1719 zugleich mit der Erhebung der Wigbolde zu Städten ein neues Kommerzien-Reglement erging, das nicht unwesentlich von dem vorigen abwich.

In Minden war die Entwicklung ganz ähnlich. Zunächst erging 1685 ein striktes Verbot alles Handels und Handwerks auf dem Lande, dann brachte das Kommerziendikt von 1714 ähnliche Beschränkungen wie im Nachbarlande. Aller Haushandel und das Herumziehen der Handwerker ist verboten. In Dörfern innerhalb einer Meile von Städten und Flecken sollen nur Teer, Tran und Tabak, in entfernteren auch andere Kram- und Hökerwaren verkauft werden. Alles ist aus den Städten und Flecken zu beziehen. Die Bauern sollen ihre Produkte in Minden zum Verkaufe anbieten und dürfen erst, wenn sie dort in zwei Stunden keinen Käufer finden, ihr Getreide usw. nach Belieben in und außer Landes verkaufen. Handwerker sollen auf dem Lande nicht geduldet werden außer Leinewebern,

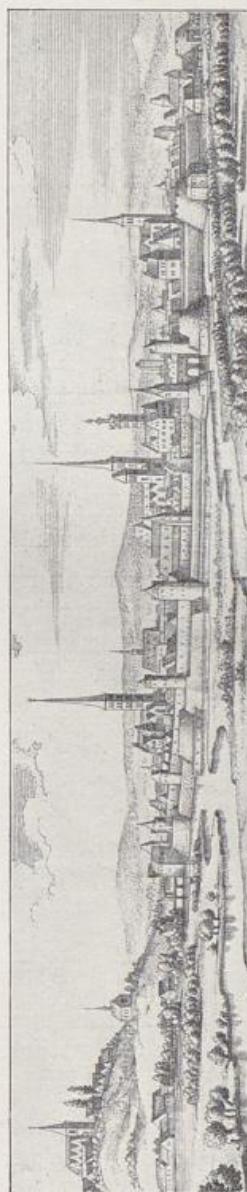
Radmachern, Schuhflickern, Bauernschneidern, Zimmermeistern und Grobschmieden. Auch die Verfertiger von Drell und seinem Leinen sind in die Städte zu verweisen.

Zu diesen allgemeinen Vorschriften traten in beiden Landesteilen noch ergänzende Sonderedikte. So wurde 1694 das Garnpacken auf dem Lande, 1775 jede ländliche Niederlage von Leinamen verboten. Die von Bremen kommenden Waren durften nicht auf dem Lande ausgeladen werden (1720) u. dgl. m.

Borrang des Kaufmanns.

Alle die genannten Bestimmungen bedeuten zweifellos eine einseitige Bevorzugung der Städte und ihrer Kaufleute, durch deren Hände fast der gesamte Handelsverkehr gehen sollte. Allerdings suchte die Regierung eine Art von Ausgleich zu schaffen dadurch, daß sie der städtischen Kaufmannschaft ans Herz legte, stets genügende und preiswerte Ware zu halten und für die ländlichen Produkte die in der Nachbarschaft üblichen Preise zu zahlen, daß sie ferner auch die Behörden mit der Aufsicht und der Feststellung angemessener Preise beauftragte. Nach den vielfachen Klagen der Landbewohner ist aber nicht anzunehmen, daß diese moralischen Ermahnungen genügt hätten, die Bauern vor Benachteiligung zu schützen. Ein viel sichereres und daher auch beliebtes Mittel war die Nichtbefolgung der Verordnungen, die natürlich sofort wieder zu Beschwerden der Städter führte.

Wenn zur Erklärung dieser einseitigen Begünstigung der Städte die Herrschaft mittelalterlicher Anschauungen und die Sorge vor Steuerhinterziehung ausreichen dürfte, so war daneben auch eine Anschauung wirksam, die von unserer heutigen Wertschätzung der verschiedenen Berufe gegeneinander ziemlich abweicht. Die damalige Zeit hielt den Kaufmann für die wichtigste Person im Wirtschaftsleben, denn er galt als die Seele des auswärtigen Debits, den man doch mit allen Kräften heben wollte, damit Geld ins Land kam. Deswegen begünstigte man den städtischen Händler und Verleger nicht nur gegenüber den Landleuten, sondern auch gegenüber den Handwerkern und Hausarbeitern, welche die Produkte für den Handel lieferten. Eine Regierungsverfügung von 1776 stellte unverblümt den Grundsatz auf, daß der Leinwandhändler die Seele des Geschäfts sei und deswegen vor den Webern bevorzugt werden müsse. Alle möglichen Maßregeln mußten dazu dienen, die Arbeitslöhne und Produktpreise niedrig zu halten, um den Händlern einen wohlfreilen Einkauf zu ermöglichen. Wer auf ein in Arbeit befindliches Stück Ware ein Darlehen gab, hatte ein Vorrecht im Konkurse (1756); später wurde sein Anspruch auch durch Strafvorschriften geschützt (1791). Ebenso hatte der Leinamenhändler besonderen Schutz für den Kredit, den er dem Bauern gab (1772).



Urbansicht der Stadt Bremen von Norden, nach Merian. (Aus: Sandrart's Bau- und Kunstdenkämen von Westfalen. Band: Kreis Herford.)